

Zu den Vorarbeiten gehört die Kündigung aller abgeschlossenen Verträge, z. B. des Mietvertrages der bisher innegehabten Geschäftsräume, der Verträge mit dem Personal, des Vertrags mit dem Kommissionär, der Feuer-, Einbruch- und Diebstahl-Versicherung, der Wach- und Schließgesellschaft, des Fernsprechanchlusses, der etwaigen Telegrammanschrift, der Fensterreinigungsgesellschaft u. a. m. — Bewirkt werden muß der Abschluß neuer Verträge wegen der Geschäftsräume der neuen Gesellschaft, mit den in die neue Firma zu übernehmenden Angestellten, dem Kommissionär der neuen Firma, den Versicherungsgesellschaften, dem Bewachungsinstitut u. a. — Um die bei der Geschäftsübergabe oder -Vereinigung vorzunehmenden Inventurarbeiten soviel wie möglich zu erleichtern und zu vereinfachen, ist folgendes beachtenswert: Möglichste Abstoßung von Geschäftsschulden vor der Übergabe und Vereinigung, Rechnungsforderung an die Kundschaft und Einziehung von ausstehenden Forderungen, tunliches Unterlassen von Ansichtsfordernungen, Hereinholen zur Ansicht versandter Bücher bis zum Tage der Auflösung. — Um eine Überfüllung des Lagers und dadurch eine Erschwerung des bevorstehenden Umzuges zu vermeiden, ist es ratsam, einige Wochen vor der Übersiedlung keine oder nur wenig Kommissionärsware zu bestellen und alle in Betracht kommenden Bücher zu remittieren. — Wenn der die Geschäfts- und Ladenräume betreffende Mietvertrag noch längere Zeit läuft, sind Schritte wegen anderweitiger Vermietung zu tun. Findet sich nicht gleich ein Mieter, dann ist der Laden zweckmäßig als Zweiggeschäft zu behalten. Dieses wäre aber vorteilhaft nur stundenweise am Tage offen zu halten, auch sollte darin nur ein bestimmter Teil der Literatur verkauft werden, andere Literatur sollte nur im Hauptgeschäft zu erhalten sein. Auf diese Weise würde die Kundschaft allmählich an das neue Geschäft verwiesen und gewöhnt. — Mit Handwerkern müssen Vereinbarungen getroffen werden wegen Lieferung von Regalen, Schränken, Schaufenstereinrichtung, Firmenschildern; die Speditoren sind zu bestellen wegen des vorzunehmenden Umzuges. Bei einer Druckerei müssen Rundschreiben für Bekanntgabe der Geschäftsveränderungen an die Kundschaft, Geschäftsdrucksachen und dergleichen bestellt werden.

Arbeiten bei der Einrichtung des neuen Geschäfts: Für den letzten Tag des selbständigen Bestehens, der der eigentlichen Geschäftsvereinigung vorangeht, hat jede der beteiligten Buchhandlungen für sich selbst ein Vermögensverzeichnis (Inventar) aufzustellen. Soll die Vereinigung z. B. am 1. Juli beginnen, dann muß jede Handlung Inventar und Bilanz für den 30. Juni aufstellen. Dazu ist eine Aufnahme des Lagers erforderlich. Von der Bank, dem Kommissionär, den Lieferanten sind für den Abschlußtag Rechnungsauszüge einzufordern. Sortimentbuchhandlungen sollten auch Auszüge von den Verlegern bestellen, soweit sie mit ihnen in Rechnungverkehr stehen. Die Konten der Kunden sowie der Verleger und anderer Lieferanten, bei Verlagsbuchhandlungen die der Sortimenten sind abzuschließen, die sich ergebenden Guthaben oder Schulden zu ermitteln und zusammenzustellen. Es handelt sich also um dieselben Arbeiten, die bei dem jährlichen Bücherabschluß vorzunehmen sind. — Zu berücksichtigen ist für Sortimenten noch folgendes: Von der letzten Abrechnung herrührende Disponenten und inzwischen bezogenes Konditionsgut rechnet man, sofern sie sich noch auf Lager befinden, der Einfachheit wegen mit in den Warenbestand ein. Die dafür von den Verlegern berechneten Beträge werden in der Aufstellung der Verlegerforderungen mit eingerechnet und aufgeführt. — Sind bisher von einer der sich vereinigenden Handlungen Geschäftszweige betrieben worden, die von der neuen Gesellschaft nicht weitergeführt werden sollen, dann sind Schritte wegen Auflösung und Verkaufs zu treffen. Es kann sich dabei handeln um Kunst- und Musikalienhandel, Schulbücher, Reisebüchervertrieb, Antiquariat, Leihbibliothek, Zeitschriften-Versehrer, Papierwaren-, Musikinstrumenten-Handel, Anzeigen- und Drucksachen-Annahme, Eintrittskarten-, Lotterielose-Verkauf u. a. Wenn dagegen einer oder mehrere der erwähnten Geschäftszweige von der neuen Firma aufgenommen und betrieben werden sollen, wenn überhaupt der Betrieb vergrößert werden soll, dann sind Vorarbeiten wegen der neuen Einrichtung zu unternehmen, damit bei Eröffnung des neuen Geschäfts soviel wie möglich jede Abteilung vollständig eingerichtet ist.

Arbeiten nach Eröffnung des gemeinsamen Geschäfts: Nachdem jede Handlung ihre Vermögensaufstellung beendet hat, sind die Zahlen der beiderseitigen, bei mehreren Betrieben aller Bilanzen zu einem einheitlichen Gesamtinventar bzw. einer Gesamtbilanz zusammenzustellen, dies stellt das Eröffnungsinventar bzw. die Eröffnungsbilanz der neuen Gesellschaft der vereinigten Firmeninhaber dar. Aus ihr wird dann der jedem Teilhaber zustehende Vermögensanteil berechnet. Ob den einzelnen Teilhabern auf ihrem Kapitalkonto auch ein Betrag für den inneren Wert ihres Geschäfts, den Firmenwert, gutgeschrieben werden soll, bleibt der Vereinbarung überlassen, ebenso die Höhe des anzurechnenden Idealwertes. Gegen die Ansetzung eines solchen Betrags wird sich im allgemeinen nichts einwenden lassen, besonders dann nicht, wenn einer der Gesellschafter seine frühere Firma nicht selbst gegründet, sondern sie käuflich erworben hatte. Die Geschäftsbücher sind mit dem Tage des Beginns des neuen Geschäftsbetriebes zu eröffnen: Kassenbuch und Kassen-Nebenbücher, Verkaufsbuch, Einkaufsbuch, ebenso die Konten der Kunden, Verleger bzw. Sortimenten, anderer Gläubiger, Banken, Kommissionär u. a. m. — Diese Abschluß- und Eröffnungsbuchungen können natürlich nicht alle am letzten Tag des bestehenden alten oder am Eröffnungstag des neuen Geschäfts vorgenommen werden, vielmehr können darüber Wochen vergehen. Die Lagerarbeiten, die Zählung der Warenvorräte und Bestände (Geld, Wechsel usw.) müssen aber unbedingt in kürzester Frist vorgenommen werden. Das Kassenbuch und seine Nebenbücher sind zur sofortigen Führung einzurichten. Die von den einzelnen Handlungen bisher in Gebrauch gewesenen Geschäftsbücher können, sofern sie noch genügend freien Raum haben, von der neuen Firma mit benutzt werden. Dadurch werden die Arbeiten der Neuanlage und Neueinrichtung der Handelsbücher, dann aber auch Papier und Kosten gespart. Neue Geschäftsbücher können dann allmählich angeschafft werden.

Folgendes ist noch zu beachten: Beim Handelsgericht muß die Löschung der alten Firma im Firmenregister beantragt und die neue Firma angemeldet werden. — Das Postcheckamt ist vom Aufhören des Bestehens der alten Firma zu unterrichten und für die neue Gesellschaft ein eigenes Postcheckkonto zu beantragen. — Von den aufgelösten Firmen muß das Personal beim Finanzamt wegen der Steuerzahlung, bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgemeldet und von der neuen Gesellschaft angemeldet werden. Ebenso ist An- und Abmeldung bei der Ortskrankenkasse nötig, sofern die Angestellten nicht der Krankenkasse Deutscher Buchhandlungsgehilfen oder einer anderen Ersatzkasse angehören. — Anzeigen betr. die Bekanntgabe der Verschmelzung und des neuen Geschäfts sind in den am Orte, in manchen Fällen auch den in Nachbarorten erscheinenden Tageszeitungen zu bestellen, ebenso ist für das Börsenblatt eine Anzeige aufzugeben. — Durch Rundschreiben sind die alte Kundschaft und etwaige neu zu werbende Kunden von den veränderten Verhältnissen und der Lage des neuen Geschäfts zu unterrichten. — Dem Börsenverein ist die neue Firma mitzuteilen, ebenso den anderen in Frage kommenden buchhändlerischen Vereinigungen. Die Handelskammer, das Postamt, die Polizeibehörde (Einwohnermeldeamt), die Feuerversicherungsgesellschaft sind zu benachrichtigen und die sonst noch zu bewirkenden Meldungen vorzunehmen. — Mit den Banken, mit denen man in Verbindung stand, sind gegebenenfalls neue Vereinbarungen zu treffen. — Gelesene Zeitungen und Zeitschriften sind umzubestellen. — Hiermit dürften wohl die hauptsächlich in Betracht kommenden Arbeiten aufgezählt sein, etwa noch nötig werdende Meldungen und Obliegenheiten ergeben sich aus den Verhältnissen.

In vielen Fällen wird sich bei und zur Erledigung aller dieser Geschäftshandlungen die Heranziehung eines Buchsachverständigen empfehlen, ja als notwendig erweisen. Dieser würde dann im Einvernehmen mit den Geschäftsinhabern die erforderlichen Meldungen, kaufmännischen und Buchführungsarbeiten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend, ausführen.

Des beschränkten Raumes wegen konnten die hier gegebenen Darlegungen nur kurz sein. Von der Beifügung von Entwürfen zu Gesellschaftsverträgen und von Beispielen zu Geschäftsbilanzen